



Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung HUK24

BB-BUZ Premium 6.2

Versicherungsmathematischer Hinweis:

Bei der Tariffkalkulation haben wir die Ausscheideordnungen DAV 1997 I, DAV 1997 TI, DAV 1997 RI und DAV 1994 T verwendet und als Rechnungszins 2,25 % angesetzt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- § 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 6 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?
- § 7 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?
- § 8 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?
- § 9 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 10 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 12 Was gilt bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 13 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 – Was ist versichert?

(1) Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

a) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen; dieser Anspruch besteht nicht bei Einmalbeitragszahlung.

b) Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus. Auch können Sie als Zahlungsweise viertel-, halbjährlich oder jährlich im Voraus vereinbaren. In diesen Fällen wird die Rente erstmals anteilig bis zum Ende der laufenden Bezugsperiode gezahlt.

Die Rentenzahlungsweise kann nicht geändert werden, solange Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden.

c) Zahlung eines einmaligen Sofortkapitals, wenn dies mitversichert ist. Es ist begrenzt auf den Jahresbetrag der Rente, höchstens jedoch auf 15.500 €. Es wird fällig, nachdem wir erstmals unsere Leistungspflicht anerkannt haben.

Ein Sofortkapital ist nur einschließbar, wenn keine Karenzzeit vereinbart ist.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Rückwirkend entsteht der Anspruch auf die o. g. Leistungen aber frühestens 3 Jahre vor Ablauf des Monats der Mitteilung der Berufsunfähigkeit.

(3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt oder die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer.

(4) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht stunden wir Ihnen die Beiträge zinslos, sofern Sie dies wünschen. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag nachzuzahlen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten die gestundeten Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Als Alternative zur Nachzahlung der Beiträge können Sie – sofern dies tariflich möglich ist – einen Ausgleich durch eine Verrechnung mit einem ggf. vorhandenen Überschussguthaben oder dem Deckungskapital der Hauptversicherung wählen. Dies führt zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen.

(5) Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Berufsunfähigkeits-Rente erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit bis dahin ohne Unterbrechung bestand und danach noch fortbesteht. Karenzzeit ist der in Monaten bemessene Zeitraum ab Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, bis zum Beginn der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie können für die Karenzzeit zwischen 6, 12, 18 oder 24 Monaten wählen. Für den Beginn der Karenzzeit gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Endet die Berufsunfähigkeit und tritt auf Grund derselben Ursache erneut Berufsunfähigkeit ein, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.

(6) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 9).

§ 2 – Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für die Dauer von mindestens 6

Monaten (Prognosezeitraum) außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit auszuüben. Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit, zu der sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Einkommen und sozialer Wertschätzung entspricht (Verweisungsberuf), kommt nicht in Betracht, wenn diese Tätigkeit nicht konkret ausgeübt wird, d.h. wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung. Wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise diese Tätigkeit (Verweisungsberuf) im oben genannten Sinne konkret ausübt, liegt jedoch keine Berufsunfähigkeit vor.

- (2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich für die Dauer von mindestens 6 Monaten (Prognosezeitraum) erfüllt sind.
- (3) Ist die versicherte Person während der Versicherungsdauer 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außer Stande gewesen, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit auszuüben, zu der sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Einkommen und sozialer Wertschätzung entspricht (Verweisungsberuf), so gilt bei Fortdauer dieses Zustandes der Zustand von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall erbringen wir unsere Leistungen bereits ab Beginn dieses 6-Monats-Zeitraums rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der 6-monatige Zeitraum begonnen hat. Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit (Verweisungsberuf) im vorgenannten Sinn kommt nicht in Betracht, wenn diese Tätigkeit nicht in zumutbarer Weise konkret ausgeübt wurde.
- (4) Als versicherter Beruf im Sinne von Abs. 1 und 3 gilt der zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

Für den Verweisungsberuf im Sinne von Abs. 1 und 3 gilt:

Es ist nicht zumutbar, dass diese Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Bruttoeinkommen 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigungen liegt. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.

Bei Hausfrauen oder Hausmännern ist ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit versichert.

- (5) Bei Selbstständigen ist die Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung und der im Betrieb etwa bestehenden zumutbaren Möglichkeit einer Umorganisation zu beurteilen.

Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, evtl. Einkommenseinbußen nach der Umorganisation nicht auf Dauer ins Gewicht fallen und die versicherte Person eine unveränderte Stellung hinsichtlich Weisungs- und Direktionsbefugnis innehat.

Von einem abhängig Beschäftigten kann keine Umorganisation oder Umgestaltung des bisherigen Arbeitsplatzes oder Tätigkeitsbereiches verlangt werden.

- (6) Scheidet die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus ihrer Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit gemäß Absatz 1.
- (7) Solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, müssen Sie uns einen Wechsel oder ein Ende der beruflichen Tätigkeit nicht anzeigen.

§ 3 – In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundes-

republik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;

- b) durch eine von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von der versicherten Person begangene vorsätzliche widerrechtliche Handlung;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.

§ 4 – Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

- (1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person;
 - b) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - c) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt und untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit;
 - d) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

- (2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 5 – Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.
- (2) Wir können in sachlich begründeten Ausnahmefällen unter einstweiliger Zurückstellung der Frage, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinn von § 2 Abs. 1 ausüben kann, eine Leistungspflicht einmalig zeitlich begrenzt anerkennen.

Das zeitlich begrenzte Anerkenntnis werden wir höchstens für die Dauer von insgesamt 18 Monaten aussprechen und ist bis zum Ablauf dieser Frist für uns bindend. Andernfalls gilt dies als Anerkenntnis ohne zeitliche Begrenzung.

- (3) Auf Grund eines Anerkenntnisses gemäß den Abs. 1 und 2 gezahlte Leistungen fordern wir nicht zurück.
- (4) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden wir Sie über den Stand der Bearbeitung informieren. Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der gemäß § 4 erforderlichen Unterlagen werden wir Ihnen mitteilen, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen oder Sie über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende Unterlagen informieren. Während der Prüfung werden wir Sie regelmäßig – mindestens alle sechs Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

§ 6 – Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

- (1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinn von § 2 Abs. 1 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Anerkenntnisse nach § 5 Abs. 2 Satz 1.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versi-

cherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

- (3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.
- (4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform dar und teilen die Leistungseinstellung dem Anspruchsberechtigten in Textform mit.
 - a) Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente versichert, wird die Einstellung unserer Leistungen frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung und erst mit Beginn der auf den Ablauf dieser 3-Monatsfrist folgenden Rentenbezugsperiode wirksam.
Zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.
 - b) Ist keine Berufsunfähigkeits-Rente mitversichert, wird die Einstellung unserer Leistungen frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung und erst mit Beginn der auf den Ablauf dieser 3-Monatsfrist folgenden Beitragszahlungsabschnitts wirksam.
Zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

§ 7 – Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 6 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Satz 4 gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde. Wird die Mitwirkungspflicht später erfüllt, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?

Ausübung der Nachversicherungsmöglichkeit

- (1) Solange Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gezahlt werden, können Sie von der Nachversicherungsmöglichkeit Gebrauch machen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 1. Heirat der versicherten Person
 2. Geburt eines Kindes der versicherten Person
 3. Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person
 4. Erwerb und Finanzierung einer selbstbewohnten Immobilie mit einem Finanzierungsbetrag von mindestens 100.000 €
 5. Wechsel der versicherten Person in die berufliche Selbstständigkeit als Hauptberuf
 6. Abschluss der Berufsausbildung und Berufseinstieg mit regelmäßigem Einkommen
 7. Berufliche Veränderung mit einer nachweislichen Steigerung des monatlich erzielten Arbeitseinkommens aus nicht selbstständiger Arbeit um mindestens 10 % in einem Schritt.
- (2) Sie können die Nachversicherungsmöglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse schriftlich bei uns beantragen; danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- (3) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nur bis Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person. Danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- (4) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die Versicherung beitragsfrei ist oder wenn Leistungen aus der Berufsunfähig-

keits-Zusatzversicherung erbracht, anerkannt oder von Ihnen geltend gemacht worden sind. Werden Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung rückwirkend anerkannt, sind Erhöhungen des Versicherungsschutzes unwirksam, die während des Zeitraums der rückwirkenden Anerkennung vorgenommen wurden.

- (5) Vereinbarungen, welche bei Abschluss der Versicherung getroffen wurden, gelten auch für die Nachversicherung. Alle Fristen beginnen für die Nachversicherung neu zu laufen. Das zur bestehenden Versicherung verfügte Bezugsrecht gilt auch für die Nachversicherung.

Mindest- und Höchstbeträge für Ihre Nachversicherungsmöglichkeit

- (6) Je Erhöhung muss die Erhöhungsrente mindestens 300 € und darf höchstens 3.000 € im Jahr betragen.
- (7) Die Summe aller Erhöhungen darf insgesamt höchstens zur Verdoppelung des ursprünglichen Versicherungsschutzes führen und maximal 30.000 € Jahresrente betragen.
- (8) Der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz darf höchstens 75 % des Netto-Arbeitseinkommens der versicherten Person (bei Hausfrauen, Hausmännern und in der Ausbildung Befindlichen maximal 12.000 € Jahresrente) betragen.
- (9) Die vereinbarte Jahresrente darf innerhalb der Obergrenzen gemäß den Abs. 6, 7 und 8 48 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Kapitalbildende Lebensversicherung, Risikoversicherung), 48 % der Gesamtbeitragssumme der Hauptversicherung (Zukunftsrente INVEST, Zukunftsplan INVEST) und 99 % einer Jahresrente der Hauptversicherung (Zukunftsrente) nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen ist eine Nachversicherung auch ohne Erhöhung der Hauptversicherung möglich.

Eine weitere Erhöhung der Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist innerhalb der Obergrenzen gemäß den Abs. 6, 7 und 8 nur möglich, wenn die Hauptversicherung entsprechend erhöht wird, sodass die Prozentsätze gem. Satz 1 nicht überschritten werden.

Bei Verträgen, bei denen die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Höhe von 96 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Risikoversicherung) eingeschlossen ist, kann eine Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Jahresrente nur bei entsprechender Erhöhung der Hauptversicherung erfolgen. Der vereinbarte Prozentsatz von 96 % muss dabei bestehen bleiben.

Prüfungsrecht – Mitwirkungspflicht

- (10) Im Rahmen des Antrags auf Nachversicherung müssen Sie uns das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen nachweisen und uns eine Prüfung ermöglichen.

§ 9 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (2) Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Berufsunfähigkeitsrisiko) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Weitere Überschüsse stammen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

- (3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Diese Gruppen bilden wir, beispielsweise, um die jeweils versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56 a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.
- (4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese jährlich neu ermittelt und den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung eines Vertrags oder zum Rentenbeginn der Hauptversicherung wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

- (5) Ihr Versicherungsvertrag umfasst eine Haupt- und ggf. mehrere Zusatzversicherungen. Jede dieser Versicherungen erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, zu der sie gehört. Ihre Zusatzversicherung gehört zur Gruppe Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Zusatzversicherung eine Überschussbeteiligung (siehe Abs. 1).

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(6) 1. Laufende Überschussanteile

Die Zuteilung des Überschussanteils erfolgt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des ersten.

In der Anwartschaftszeit (Zeitabschnitt vor dem Versicherungsfall) wird ein Risiko-Überschussanteil in Prozent der folgenden Bemessungsgröße zugeteilt:

- Bei laufender Beitragszahlung stimmt die Bemessungsgröße mit dem jährlichen Beitrag überein; bei abgekürzter Beitragszahlung wird diese Bemessungsgröße im Verhältnis der Zahlungsdauer zur Versicherungsdauer gekürzt.
- Für beitragsfreie Zusatzversicherungen (Einmalbeitragsversicherungen, Wegfall der Beitragszahlung infolge Kündigung) entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Risikobeitrag des Zuteilungsjahres.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten Zins-Überschussanteile in Prozent einer Bemessungsgrundlage erstmals zu dem auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsjahrestag. Diese Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Rentendeckungskapital zum Versicherungsjahrestag, abgezinst um ein Versicherungsjahr.

Fällt der Rentenbeginn auf einen Versicherungsjahrestag, wird zu diesem Jahrestag ein Risiko-Überschussanteil und zum darauf folgenden

Versicherungsjahrestag erstmals der Zinsüberschuss gemäß Satz 1 und 2 zugeteilt.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich erhalten Sie für Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein.

Die Ermittlung Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß Abs. 4.

- (7) Solange keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden, können die laufenden Überschussanteile bar ausgezahlt, verzinslich angesammelt oder mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Ist der Versicherungsfall eingetreten, wird nach Art des vereinbarten Tarifes unterschieden. Ist nur eine Beitragsbefreiung, aber keine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile verzinslich angesammelt. Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile zu deren Erhöhung verwendet (Bonusrente).

Endet die Zusatzversicherung vor dem Ablauf des Vertrags oder dem Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 auf die Hauptversicherung übertragen und ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben gemäß der Überschussbeteiligung der Hauptversicherung verwendet. Auf Wunsch können Sie auch die Auszahlung des vorhandenen Ansammlungsguthabens verlangen.

Endet die Zusatzversicherung zum Ablauf des Vertrags, wird ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 ausgezahlt. Endet die Zusatzversicherung zum Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 als Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Dafür werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

- (8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 10 – Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

- (1) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen.

Eine Zusatzversicherung, die zu einer Risikoversicherung abgeschlossen wurde, können Sie für sich allein kündigen, wenn die Versicherungssumme der Hauptversicherung mindestens 25.000 € (Tarife VR, VNR, WR, WNR, W mit Gruppe N2 oder R1) bzw. 50.000 € (Tarife UR, UNR, WVIT, W mit Gruppe NO oder N1) beträgt. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, können Sie die Zusatzversicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

In den letzten 5 Versicherungsjahren vor Ablauf der Hauptversicherung, bei Rentenversicherungen in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann die Zusatzversicherung in jedem Fall nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

Es gelten die Kündigungstermine und -fristen der Hauptversicherung entsprechend.

- (2) Eine Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Zusatzversicherung, Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.
- (3) Einen Rückkaufwert aus der Zusatzversicherung – soweit vorhanden – erhalten Sie nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und wenn aus der Zusatzversicherung noch keine Leistungen festgestellt oder anerkannt worden sind. Der Rückkaufwert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungs-

mathematik zum Kündigungstermin Ihrer Versicherung berechnet (§ 169 VVG). Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Zeitpunkt der Kündigung berechnete Deckungskapital der Zusatzversicherung. Mindestens erstatten wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Bei einer Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, beträgt der Abzug 60 %; sind keine Beiträge mehr zu zahlen, beträgt der Abzug 20 %.

Haben Sie ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (Abs. 7), so ergibt sich bei Kündigung der beitragsfreien Versicherung kein erneuter Abzug.

Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden bzw. Aufwendungen nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden sind, als der vereinbarte Abzug.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen. Beträgt der so ermittelte Wert zusammen mit der Überschussbeteiligung nach Abs. 5 weniger als 25 €, erfolgt keine Auszahlung.

(4) Wir sind berechtigt, den nach Abs. 3 Satz 3 und 4 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

(5) Zusätzlich erhalten Sie die Ihrer Zusatzversicherung bereits zugeteilten Überschussanteile (siehe § 9), soweit sie nicht bereits in dem nach den Abs. 3 und 4 berechneten Rückkaufswert enthalten sind.

Kündigen Sie Ihre Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung, wird dieser Betrag an Sie ausgezahlt. Bei einer alleinigen Kündigung der Zusatzversicherung wird dieser Betrag dem Ansammlungsguthaben der Hauptversicherung gutgeschrieben.

Nachteile bei Kündigung

(6) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist für Sie also mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(7) Ihre Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln:

a) Voraussetzung ist allerdings, dass die versicherbare Mindestleistung in Höhe von 300 € nicht unterschritten wird. Diese Begrenzung gilt sowohl für den Jahresbetrag der Berufsunfähigkeits-Rente als auch für das Sofortkapital.

b) Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeits-Rente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Entsprechend wird bei dieser Beitragsfreistellung das Verhältnis zwischen Sofortkapital und Berufsunfähigkeits-Rente gewahrt, sofern ein Sofortkapital mit-versichert ist.

c) Die beitragsfreie Versicherungsleistung (Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital) errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung unter Berücksichtigung von Hauptversicherung (vgl. § 11 Abs. 8) und Zusatzversicherung. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Abs. 3 berechnet.

d) Ist die beitragsfreie Fortsetzung des Sofortkapitals oder der Berufsunfähigkeits-Rente oder beider Versicherungsleistungen nicht möglich, so reduziert sich der Versicherungsumfang entsprechend bzw. so endet die Zusatzversicherung. Der zur Beitragsfreistellung bestimmte Betrag (vgl. c) dient dann zur Erhöhung der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente bzw. Hauptversicherungsleistung.

Nachteile bei Beitragsfreistellung

(8) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist für Sie also mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente und ihrer Höhe können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

§ 11 – Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen spätestens mit dem vereinbarten Rententermin, erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Die vereinbarte Jahresrente der Zusatzversicherung darf

- bei Kapitalbildenden Lebensversicherungen und Risikoversicherungen 48 % der Versicherungssumme
- bei Zukunftsrente INVEST und Zukunftsplan INVEST 48 % der Gesamtbeitragssumme
- bei Zukunftsrente 999 % der Jahresrente

der Hauptversicherung nicht überschreiten.

Abweichend von Satz 1 darf bei Risikoversicherungen die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auch genau 96 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung betragen.

(3) Bei Herabsetzung der Leistung aus der Hauptversicherung gilt Abs. 2 und § 10 entsprechend.

(4) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(5) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Zusatzversicherung werden durch Ablauf, Rückkauf oder Änderung der Hauptversicherung (Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung) nicht berührt.

(6) Wird eine Zuzahlung für die Hauptversicherung gemäß § 4 Abs. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Rente mit aufgeschobenem Rentenbeginn bzw. die Rente mit lebenslanger Hinterbliebenenversorgung bzw. die Rente mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit vorgenommen, so gilt:

1. Die Leistung der Beitragsbefreiung verändert sich nicht.
2. Die Leistung der Berufsunfähigkeits-Rente verändert sich nicht, d.h. das Verhältnis der Berufsunfähigkeits-Rente zur Rente für die Altersvorsorge aus der Hauptversicherung ändert sich.

(7) Abweichend von § 3 Abs. 2 der Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung gilt Folgendes:

- a) Die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung wird um den Beitragszuwachs der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht.
- b) Ein mitversichertes Sofortkapital nimmt unter Wahrung des Verhältnisses zwischen Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital solange an den planmäßigen Erhöhungen teil, bis die in § 1 Abs. 1 genannte Grenze erreicht ist. Danach steigern sich bei weiteren planmäßigen Erhöhungen ausschließlich die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung und die Berufsunfähigkeits-Rente.

(8) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung.

§ 12 – Was gilt bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Sie können beantragen – sofern der Vertrag mindestens 1 Jahr bestanden hat – eine Kapitalbildende Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei zu stellen und im Gegenzug ohne

erneute Gesundheitsprüfung eine Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den dann gültigen Tarifen abzuschließen.

Dabei darf die Gesamtrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Rente aus der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Kapitalbildenden Lebensversicherung und Rente aus der beitragspflichtigen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Risikoversicherung) und die Gesamtversicherungssumme (beitragsfreie Versicherungssumme der Kapitalbildenden Lebensversicherung und Versicherungssumme der beitragspflichtigen Risikoversicherung) nicht höher sein, als die ursprüngliche Berufsunfähigkeits-Rente und die ursprüngliche Versicherungssumme.

Sie können innerhalb von 6 Monaten die Kapitalbildende Lebensversicherung einschließlich der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wieder in Kraft setzen lassen, indem Sie dies beantragen und die rückständigen Beiträge nebst Stundungszinsen nachzahlen. Die Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt dann.

- (2) An Stelle der Möglichkeit nach Abs. 1 können Sie beantragen, dass die Kapitalbildende Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bestehen bleibt und dass ein Überschussguthaben – soweit in ausreichender Höhe vorhanden – mit den Beiträgen verrechnet wird. Nach dem Verrechnungszeitraum wird der Vertrag beitragspflichtig weitergeführt.

§ 13 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags, dem diese zu Grunde liegen, im Übrigen nicht.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch mit Wirkung für die bestehenden Verträge ersetzen, wenn die neue Bestimmung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Unwirksamkeit der Klausel muss jedoch zuvor durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt (vgl. § 164 VVG).

Die neue Regelung wird, 2 Wochen nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Aufsichtsbehörden, Fragen und Beschwerden:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Beschwerden an uns. Wir werden uns bemühen, Klärung bzw. Abhilfe zu schaffen. Sie erreichen uns mit Ihren Kundenanliegen unter der Telefonnummer 09561/96-50740.

Unsere Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 13 08, 53003 Bonn.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rechtsweges bleibt davon unberührt.

Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 01804/22 44 24 (0,24 €/Anruf), Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de